

# **BGer 1B\_127/2021 vom 22. Dezember 2021**

Bundesgericht, 2021-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_127\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_127_2021)

FR: TF 1B\_127/2021 du 22 décembre 2021

IT: TF 1B\_127/2021 del 22 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Ordnungsbusse wurde dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 64 StPO in einem Strafverfahren angedroht. Gegen den angefochtenen Entscheid ist damit gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich gegeben.

Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist gemäss Art. 80 BGG zulässig.

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Er ist deshalb nach Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde befugt.

### **E. 1.2**

Mit dem angefochtenen Beschluss wird das Strafverfahren, in welchem die ihm zugrundeliegenden streitigen Akte ergangen sind, nicht abgeschlossen. Es handelt sich mithin entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers um einen Zwischenentscheid (vgl. die Urteile des Bundesgerichts 1B\_99/2021 vom 8. März 2021 E. 2 mit Hinweis; 1B\_321/2015 vom 8. Juni 2016 E. 1.4; 1B\_196/2010 vom 18. November 2010 E. 1). Gegen einen solchen ist die Beschwerde zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 140 V 321 E. 3.6 S. 326 f.; 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten; dieses soll sich wenn möglich nur einmal mit einer Sache befassen ( BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34). Der Beschwerdeführer kann mit dem Endentscheid auch den vorinstanzlichen Zwischenentscheid anfechten. Das Bundesgericht sieht in Fällen, in denen es um Entschädigung geht, vom Erfordernis nach Art. 93 Abs. 3 BGG ab, wonach der Zwischenentscheid mit Beschwerde gegen den Endentscheid nur anfechtbar ist, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirken kann (Urteile des Bundesgerichts 1B\_592/2019 vom 16. Januar 2020 E. 2.2.2; 2C\_759/2008 vom 6. März 2009 E. 2.4 ff. mit Hinweisen).

Nach ständiger Praxis hat der Beschwerdeführer im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist ( BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292). Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu den Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG . Diese sind auch nicht offensichtlich gegeben.

**E. 1.3**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

**E. 2**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.